

## Forum D

Entwicklungen und Reformvorschläge  
– Diskussionsbeitrag Nr. 4/2012 –

28.02.2012

### **Persönliches Budget als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – oder: Nur Mut zum Unbekannten!**

*Von Rechtsanwältin Gila Schindler*

#### **I. Einleitung**

Jugendämter sind Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX). Diese gesetzliche Festlegung ist mit Konsequenzen verbunden, die die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gelegentlich überraschen – ist doch ihr eigenes Verfahrensrecht von anderen Grundannahmen und Perspektiven geprägt als sie im Rehabilitationsrecht vorherrschen. Auch das Persönliche Budget entstammt nicht dem System der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ist eine Innovation des Gesetzes über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), mit dem der Anspruch auf mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden soll. Das Prinzip ist so einfach wie bestechend: Der gesamte behinderungsbedingte Teilhabebedarf einer betroffenen Person wird zunächst festgestellt und analysiert, um dann die erforderlichen Leistungen, die die möglichst umfassende Teilhabe verwirklichen können und sollen, zu monetarisieren. Der Anspruch auf Dienst- und Sachleistungen der Eingliederungshilfe wird damit in einen finanziellen Anspruch umgewandelt. Mit dem Geld kann

nun der Berechtigte alle Leistungen einkaufen, die er für seine Teilhabe benötigt. Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf die Gewährung der Teilhabeleistung in Form des Persönlichen Budgets (§ 159 Abs. 5 SGB IX). Das bedeutet, dass bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags der Rehabilitationsträger weder Ermessen noch einen Beurteilungsspielraum hat, sondern zur Gewährung in Form des Persönlichen Budgets gesetzlich verpflichtet ist.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass das Persönliche Budget ein Instrument der Eingliederungshilfe, nicht jedoch der Hilfe zur Erziehung ist. Auf diesen Grundsatz zurückzukommen, erscheint immer wieder hilfreich, wenn es darum geht, Stellung zu beziehen und gesetzlich normierte Leistungen mit Leben zu füllen. Beginnt diese Umsetzung neuer Verfahrenswege in der Praxis häufig zunächst über eine Visualisierung, so scheint hier bislang das Bild des körperbehinderten Kindes im Rollstuhl leitend zu sein, das für seine erfolgreiche Eingliederung beispielsweise in der Schule jemanden benötigt, der ihm über reale Schwellen hinweghilft und gewissermaßen als Türöffner fungiert.

Gerade diese Leistung der Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger für Kinder und Jugendliche, die von einer körperlichen Behinderung betroffen sind, spielt keine Rolle in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe leistet vielmehr Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind. Als Teilhabeleistungen kommt auch in dieser Situation das ganze Spektrum ambulanter, teil- und vollstationärer Hilfen zum Einsatz, über die die Eingliederungshilfe gemeinhin verfügt. Angesichts der Art der Behinderung werden diese Hilfen jedoch weniger auf praktische Hilfestellungen fokussieren, sondern eher – wie Leistungen der Hilfe zur Erziehung – pädagogische Schwerpunkte setzen. Eine schulische Integrationshilfe wird also weniger damit beschäftigt sein, die Arbeitsmaterialien zu richten und Räume zugänglich zu machen, sondern sich mehr daran orientieren, das betroffene Kind in die Klassengemeinschaft zu integrieren und seine soziale Teilhabe zu sichern. Mit Blick auf diese Teilhabeleistung darf insbesondere nicht vergessen werden, dass die Eingliederungshilfe ein Anspruch des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist und nicht – wie bei der Hilfe zur Erziehung – als Anspruch seiner Personensorgeberechtigten ausgestaltet ist.

Angesichts der spezifischen Zielsetzung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind, stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Persönliche Budget in der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung finden und als geeignete Leistungsform genutzt werden kann. Dieser und den damit verwandten Fragen, die aus der Praxis heraus wiederholt gestellt werden, soll im Folgenden nachgegangen werden, um mit den Antworten einen Diskussionsbeitrag zur Umsetzung des Persönlichen Bud-

gets in der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten.

## **II. Top Ten der Fragestellungen zum Persönlichen Budget**

### **1. Ist das Persönliche Budget in der Kinder- und Jugendhilfe anwendbar?**

Teilweise besteht die ausdrückliche Auffassung, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind, nicht in Form des Persönlichen Budgets gewährt werden könnten beziehungsweise müssten. Dies weist darauf hin, dass sich nicht alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit ihrer Eigenschaft als Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 SGB IX wohlfühlen. Ungeachtet solcher Berührungspunkte mit einem nicht mehr ganz neuen Aufgabenfeld gilt aus rechtlicher Sicht Folgendes:

Im Hinblick auf die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte junge Menschen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsträger und damit Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 SGB IX. Dies hat zur Folge, dass für ihn und seine Leistungsgewährung die Regelungen des SGB IX Anwendung finden, soweit sich aus seinem Leistungsrecht nicht etwas Abweichendes ergibt (§ 7 SGB IX).<sup>1</sup>

Soweit zunächst umstritten war, ob die Leistungen zur Teilhabe aller Rehabilitationsträger durch Persönliches Budget erbracht werden können, so hat der Gesetzgeber hierzu in allen Bereichen grundsätzlich Klarheit geschaffen. Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Anwendbarkeit des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX rechtlich eindeutig, wenn auch praktisch

<sup>1</sup> Vgl. Welti u. a., Das Leistungserbringungsrecht des SGB IX: Rechtlicher Rahmen für Verträge zwischen Diensten und Einrichtungen und Rehabilitationsträgern (§ 21 SGB IX), 2007, 3.

nicht leicht zugänglich über eine Verweiskette bestimmt, die ihren Ausgangspunkt nimmt in § 35a Abs. 3 SGB VIII, von dort zu § 53 Abs. 4 SGB XII, dann weiter in das SGB IX und damit auf die Vorschrift des § 17 SGB IX zum Persönlichen Budget.<sup>2</sup> Damit unterfällt auch die Pflicht zur Gewährung der Leistung in Form eines Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 SGB IX dem Vorrang des Leistungsrechts des SGB IX.<sup>3</sup> Dem Antrag auf Gewährung der Leistung in Form des Persönlichen Budgets ist gemäß § 159 Abs. 5 SGB IX seit dem 1. Januar 2008 stattzugeben. Das heißt, die Entscheidung über die Gewährung eines Persönlichen Budgets liegt nicht im Ermessen des Leistungsträgers, sondern es obliegt allein dem Wunsch und Willen des Anspruchsberechtigten, ob er diese Leistungsform wählen möchte.<sup>4</sup>

Soweit damit grundsätzlich alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form des Persönlichen Budgets gewährt werden können und gegebenenfalls gewährt werden müssen, so sind für die Praxis vorwiegend die ambulanten Leistungen interessant. Wird ein Kind oder Jugendlicher im Rahmen der Eingliederungshilfe stationär untergebracht, so ist in der Regel wenig Raum für die Art der Selbstbestimmung, die mit dem Persönlichen Budget umgesetzt werden soll. Anders sieht dies im Bereich der ambulanten (und gegebenenfalls teilweise auch teilstationären) Leistungen aus. Auch wenn das Kind oder der Jugendliche anspruchsberechtigt ist, so sind es doch die Eltern, die hier das tägliche Hilfemanagement betreiben und über das Persönliche Budget das Recht ihres Kindes auf die Hilfe unmittelbar umsetzen. Zusätzlich dürfte das Persönliche Budget im Bereich der Pflegekinderhilfe interessant sein, da hier die Pflegeeltern diese Elternrolle übernehmen. Das

heißt das Persönliche Budget ist immer bei flexiblen Hilfen interessant, die sich den Bedarfen konkret anpassen und die sehr unmittelbar vom Leistungsberechtigten beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertretern gesteuert werden können.

Wird der Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, so hat dieser das Persönliche Budget in der Regel als Geldleistung zu gewähren (§ 17 Abs. 3 SGB IX). Persönliche Budgets sind dabei so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung zum Umgang mit dem Persönlichen Budget erfolgen kann (§ 17 Abs. 3 S. 2 SGB IX). Ist die Beteiligung anderer Rehabilitationsträger erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese sicherzustellen und gegebenenfalls ein trägerübergreifendes Persönliches Budget zu gewähren (§ 17 Abs. 2 S. 3 SGB IX).

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Feststellung des gesamten individuellen Bedarfs (§ 10 SGB IX) bestimmt sich wie die Zuständigkeit für die Leistung nach § 14 SGB IX. Das heißt, wenn ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt wird, so kann er diesen weiterleiten, wenn er meint, dass ein anderer Leistungsträger für die beantragte Eingliederungshilfe zuständig sei (§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Andernfalls stellt er mit der Annahme des Antrags seine Zuständigkeit fest und zeichnet in der Folge für die Koordination aller Teilhabeleistungen verantwortlich (§ 10 SGB IX).

Dieser kurze Abriss der wesentlichen Grundsätze bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets macht nicht nur deutlich, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich einem eindeutig geregelten Rechtsanspruch auf Gewährung von Teilhabeleistungen in Form des Persönlichen Budgets gegenüber sieht, sondern auch, dass Jugendämter gefragt sind, sich mit den Verfahrensvorschriften des SGB IX gründlich auseinan-

<sup>2</sup> Welti, in: HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 17 Rn 25.

<sup>3</sup> Welti (Fn 2), § 17 Rn 1.

<sup>4</sup> Welti (Fn 2), § 17 Rn 23.

derzusetzen, um dieser Leistungspflicht rechtskonform nachkommen zu können. Dazu gehört auch die Kompetenz einer genauen Abgrenzung der Leistungsgebiete Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe, denn wie eingangs festgestellt, ist das Persönliche Budget nur im Rahmen der Eingliederungshilfe anwendbar.

## 2. Wird mit dem Persönlichen Budget nicht das Hilfedreieck der Kinder- und Jugendhilfe unterlaufen?

Die Beantwortung dieser Frage soll mit einem Blick auf die Grundlagen des sogenannten Leistungsdreiecks zwischen Bürger/in, Leistungsträger und Leistungserbringer beginnen. Dreh- und Angelpunkt aller Rechtsbeziehungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis sind die Bürger/innen.<sup>5</sup> Die Leistungsberechtigung des Bürgers/der Bürgerin aufgrund eines Rechtsanspruchs wird durch Verwaltungsakt des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert beziehungsweise (bei Ermessen) durch Verwaltungsakt des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.<sup>6</sup> Das heißt, der Leistungsberechtigte hat einen Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als *Leistungsträger*. Nehmen die Leistungsberechtigten (im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts) Leistungen von Leistungsanbietern in Anspruch, so sind diese *Leistungserbringer*. Die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen, die dabei zustande kommen, verbinden sich zum sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis und dies hat folgende Auswirkungen:<sup>7</sup>

- Es ergeht ein Verwaltungsakt, durch den der Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den Leistungsträger konkretisiert

beziehungsweise festgestellt wird: Maßgeblich dafür, ob und in welchem Umfang ein Rechtsanspruch besteht, sind die Bestimmungen des SGB VIII. Dabei handelt es sich um öffentliches (Sozial-) Recht.

- Daneben existiert ein gegenseitiger (oft stillschweigend oder konkludent geschlossener) Vertrag zwischen dem Leistungserbringer und dem Anspruchsberechtigten. Inhalt des Vertrags ist einerseits die Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs-, Betreuungs-, Erziehungsleistungen usw. seitens des Leistungserbringers und andererseits die Pflicht des Anspruchsberechtigten zur Entgeltzahlung an den Leistungserbringer. Dieser Vertrag gehört dem Privatrecht an.
- Die Zahlungsverpflichtung des Anspruchsberechtigten wird im jugendhilferechtlichen Dreieck durch Zahlungen des Leistungsträgers an den Leistungserbringer erfüllt. Dies geschieht bislang regelmäßig auf Grundlage von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII beziehungsweise auf Grundlage von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer, mit denen die Entgelte für die zu erbringende Leistung im Einzelnen festgelegt werden.

Zusammenfassend lässt sich das jugendhilferechtliche Leistungsdreieck also so beschreiben, dass der Bürger/die Bürgerin einen Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Gewährung einer bestimmten Leistung hat, den er/sie bei einem Leistungserbringer einlöst. Der Leistungsträger erfüllt seine Pflicht gegenüber dem/der Bürger/in, indem er dessen/deren Vergütungspflicht gegenüber dem Leistungserbringer übernimmt.

Dieses Leistungsdreieck vor Augen ist offensichtlich, dass mit der Befähigung des/der

<sup>5</sup> Münder, in: ders. u. a., FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, VorKap5 Rn 7.

<sup>6</sup> Münder (Fn 5), VorKap5 Rn 7.

<sup>7</sup> Münder (Fn 5), VorKap5 Rn 7.

Anspruchsberechtigten zur Erfüllung seiner/ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Leistungserbringer durch Gewährung eines Persönlichen Budgets ein Schenkel des Leistungsdreiecks auf den ersten Blick gewissermaßen ersatzlos entfällt und das Dreieck zur Linie wird. Die Verbindung besteht nur noch zwischen Bürger/in und Leistungsträger. Die Erfüllung des Anspruchs des Bürgers/der Bürgerin erfolgt unmittelbar durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der mit der Gewährung des Persönlichen Budgets seine (finanzielle) Leistungspflicht grundsätzlich in vollem Umfang einlöst.

Die Verbindung zwischen Bürger/in und Leistungserbringer wird im Anschluss grundsätzlich allein auf Veranlassung des Bürgers/der Bürgerin hergestellt und allein in Verantwortung zwischen Bürger/in und Leistungserbringer umgesetzt.<sup>8</sup> Mit dieser Beschreibung geht tatsächlich die Feststellung einher, dass die Gewährung der Leistung in Form eines Persönlichen Budgets das sozial- beziehungsweise jugendhilferechtliche Leistungsdreieck auflöst.<sup>9</sup>

Zugleich lässt sich jedoch feststellen, dass es sich bei diesem Leistungsdreieck um eine Finanzierungsform handelt, die keineswegs zwingend rechtlich vorgegeben ist. Wenn der Gesetzgeber über die Einführung des Persönlichen Budgets eine davon abweichende Finanzierungsform zulässt beziehungsweise diese willentlich eingeführt hat, so steht diese neue Finanzierungsform des Persönlichen Budgets auf gesetzlicher Grundlage gleichberechtigt neben dem sozialhilferechtlichen Leistungsdreieck.

---

<sup>8</sup> Conty, Voraussetzungen für eine gelingende Einführung des Persönlichen Budgets und Systemwirkungen des neuen Leistungselements, Beitrag zur 3. Europäischen Konferenz zur Qualitätsentwicklung in der Behindertenhilfe „Personenzentrierte Planung – Personenzentrierte Finanzierung – Neue Wege zu hilfreichen Arrangements für Menschen mit geistiger Behinderung“ am 15./16.03.2005, Siegen, 4).

<sup>9</sup> Vgl. Conty (Fn 8), 9.

### **3. Finden die Vorgaben zur Hilfeplanung bei der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets weiterhin Anwendung und obliegen die Prüfung der Voraussetzungen und die Gewährung der erforderlichen Leistungen weiterhin dem Jugendamt?**

In einem ersten Schritt muss die Frage ihrer juristischen Bearbeitung gewissermaßen zugänglich gemacht werden. Aus rechtlicher Sicht geht es hier darum zu prüfen, wie sich das Verhältnis der Vorschriften über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) zu denen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gestaltet. Entscheidend ist, welche Regelungen mit Blick auf welche Rechtsfrage vorrangig oder ausschließlich anzuwenden sind.

Das SGB IX liefert zunächst eine recht klare Antwort, wenn es in § 7 S. 2 SGB IX heißt, dass sich die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen richten. Das bedeutet, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, auf sein eigenes Leistungsrecht, konkret also auf § 35a SGB VIII, zurückgreifen muss. Nach wie vor prüft das Jugendamt also in eigener Verantwortung auf Grundlage von § 35a SGB VIII, ob eine seelische Behinderung vorliegt oder droht und welche Teilhabeleistungen erforderlich und geeignet sind, um die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen. Leistungsvoraussetzungen sind allerdings zu unterscheiden von Regelungen, die den Anspruch ausformen oder konkretisieren.<sup>10</sup> Für die Ausgestaltung und die Konkretisierung sind gemäß § 7 S. 1 SGB IX grundsätzlich die Regelungen des SGB IX beachtlich, weil es sich nicht um Voraussetzungen und Inhalt, sondern um Umfang und Ausführung

---

<sup>10</sup> Welti (Fn 2), § 7 Rn 14.

des Leistungsanspruchs auf gesetzlicher Ebene handelt.<sup>11</sup> Dies hat zur Folge, dass Abweichungen von den Vorschriften des SGB IX nur dann zulässig sind, wenn dies ausdrücklich im Leistungsgesetz geregelt wurde. Einzuräumen ist allerdings, dass der Gesetzgeber nicht klar zwischen Leistungsrecht und Leistungserbringungsrecht unterschieden hat,<sup>12</sup> was die Zuordnung zusätzlich verkompliziert.

Im Einzelfall ist zunächst zu prüfen, ob sich die für den Rehabilitationsträger geltenden Regelungen auf die Leistungsvoraussetzungen oder auf die Ausformung von Leistungen beziehen und anschließend, ob Letztere den allgemeinen Vorgaben des SGB IX widersprechen. Nur in diesem Fall kann es überhaupt zu einem Konflikt der gesetzlichen Regelungen kommen und muss die Frage des Vorrangs beantwortet werden. Andernfalls ist es gerade üblich, dass das Sozialgesetzbuch formelles Recht enthält, das neben den Regelungen des Leistungsrechts anwendbar ist. So ist beispielsweise das Datenschutzrecht allgemein in Vorschriften im SGB X geregelt, die neben den Spezialvorschriften des SGB VIII anwendbar sind, wenn Letztere nicht abweichende Regelungen enthalten. Problematisch ist also auch dort nur der Dissens und es steht fest, dass die Datenschutzregelungen des SGB X und des SGB VIII parallel anwendbar sind, wenn dies nicht zu Widersprüchen führt. Genauso ist dies bei der Anwendbarkeit der Regelungen des SGB IX und des SGB VIII.

Mit Blick auf die Hilfeleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gilt, dass er bei der Gewährung einer Hilfe, die voraussichtlich auf längere Dauer zu leisten ist, gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII die Maßgaben der Hilfeplanung beachten muss. Demnach ist beispielsweise die Entscheidung über die Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen, soll eine qualifizierte

Hilfeplanung erfolgen und sind die Betroffenen zu beteiligen. Diese dezidierten Vorgaben finden sich zwar nicht in gleicher Weise im SGB IX, doch sie stehen den Verfahrensregelungen des SGB IX an keiner Stelle unvereinbar gegenüber. Vielmehr entsprechen insbesondere die Beteiligung der Berechtigten und die qualifizierte Hilfeplanung gewissermaßen dem Geist des SGB IX. Damit können die Vorgaben des § 36 SGB VIII nicht als vom SGB IX abweichende Regelungen qualifiziert werden, sondern als besondere Verfahrensvorgaben für die Kinder- und Jugendhilfe, die grundsätzlich problemlos neben dem Recht des SGB IX Anwendung finden.

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt bei der Hilfeplanung also weiterhin, dass dann, wenn bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig werden, diese oder deren Mitarbeiter/innen gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen sind. An dieser Vorgabe ändert sich auch dann nichts, wenn die Tätigkeit der anderen Personen, Dienste oder Einrichtungen mit einem Persönlichen Budget direkt von den Leistungsberechtigten vergütet wird.

Möchten die Anspruchsberechtigten im Einzelfall allerdings den dem Persönlichen Budget innewohnenden Gedanken der größtmöglichen Eigenverantwortung umsetzen und sind mit einer Beteiligung der von ihnen über das Persönliche Budget in Anspruch genommenen Fachkräfte nicht einverstanden, so bleibt nur festzustellen, dass die Beteiligung von Fachkräften, die nicht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehören, auch nicht auf Grundlage von § 36 SGB VIII erzwungen werden kann. Dies ist eine Situation, die mit der Vergütung der Fachkräfte über das Persönliche Budget allenfalls indirekt verknüpft ist und die sich bei genauem Hinsehen auch im Leistungsdreieck ergäbe. Der Unterschied besteht ledig-

<sup>11</sup> Welti (Fn 2), § 7 Rn 14.

<sup>12</sup> Welti (Fn 2), § 7 Rn 14.

lich darin, dass beim Persönlichen Budget keine rechtliche Beziehung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer besteht, was deutlicher macht, dass der öffentliche Träger gegenüber dem Leistungserbringer die Teilnahme nicht anweisen kann. Selbst wenn man dies auf Grundlage von § 36 Abs. 2 SGB VIII zumindest im Leistungsdreieck anders sehen möchte, so gilt doch auch in diesem Fall, dass die Leistungserbringer mit Blick auf ihre Klienten in aller Regel der Schweigepflicht unterliegen. Selbst wenn sie vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgreich zur Teilnahme an der Hilfeplanung verpflichtet würden, so könnten ihre Klienten dafür sorgen, dass sie dort nichts vorbringen dürfen. In der Praxis dürften im Ergebnis kaum Probleme aufgrund einer solchen Konstellation auftreten, da die Anspruchsberechtigten in der Regel die engere Beziehung zu den Leistungserbringern haben und damit auch ein Interesse, dass diese an der Hilfeplanung beteiligt werden, gerade um ihr Wissen dort einfließen zu lassen.

Insoweit ist festzustellen, dass die Gewährung einer Leistung in Form eines Persönlichen Budgets zwar die Eigenverantwortung und die Gestaltungsmöglichkeiten der Anspruchsberechtigten beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreter/innen stärken sollen, das Persönliche Budget aber nicht dazu genutzt werden soll und kann, die Steuerungsverantwortung des Leistungsträgers gänzlich auszuhebeln. Um diese beiden Elemente in einen erfolgreichen Ausgleich zu bringen, dürfte ein enger Austausch mit den Anspruchsberechtigten und deren gesetzlichen Vertreter/innen der erfolgreichste Weg sein.

#### **4. Weist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII bei der Gewährung der Leistung in Form des Persönlichen Budgets Besonderheiten auf?**

Der Gesetzgeber hat mit § 21a SGB IX die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Umsetzung des Persönlichen Budgets geschaffen. Hiervon hat das zuständige Bundesministerium Gebrauch gemacht und die Budgetverordnung geregelt. Nicht nur ganz allgemein für die Umsetzung der Leistungsgewährung in Form des Persönlichen Budgets, sondern gerade auch für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist hierbei der gesetzlich vorgegebene Abschluss einer Zielvereinbarung gem. § 4 BudgetV ein wichtiges Instrument.

Die Zielvereinbarung enthält zumindest Aussagen zu Leistungen über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie die Qualitätssicherung. Sie soll im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraums geschlossen werden. Die Vorgabe weist damit erhebliche Parallelen zur Hilfeplanung auf und kann als deren willkommene Ergänzung aufgefasst werden.

Vor diesem Hintergrund sollte immer dann, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt werden, die der Hilfeplanung unterliegen, im Rahmen der Hilfeplanung eine Zielvereinbarung erarbeitet werden. Wird beispielsweise ein Persönliches Budget zur Sicherstellung von Teilhabeleistungen in der Schule durch Einsatz einer schulischen Integrationshilfe gewährt, so sollte in der Zielvereinbarung nicht nur konkret vermerkt sein, dass das Persönliche Budget zur Vergütung dieser Hilfe verwendet werden soll und gegebenenfalls Verwendungsnachweise zu erbringen sind, sondern darüber hinaus sollte vereinbart werden, ob die Hilfe durch eine Fachkraft erbracht werden muss, welche Qualifikationen diese auf-

weisen sollte und wie häufig die Überprüfung der Hilfe erfolgen soll.

### **5. Wie erfolgt eine Prüfung des Leistungserbringers im Hinblick auf § 8a SGB VIII und die Anwendung des § 72a SGB VIII bezüglich des erweiterten Führungszeugnisses?**

Erhält ein/e Anspruchsberechtigte/r ein Persönliches Budget, um hiermit seinen/ihren Teilhabebedarf zu decken, ist er/sie grundsätzlich frei und autonom in der Auswahl der Personen, Dienste oder Einrichtungen, deren Leistungen er/sie „einkaufen“ möchte. Insoweit ist zu beachten, dass mit dem Persönlichen Budget das Wunsch- und Wahlrecht der Anspruchsberechtigten aus § 9 SGB IX (i. V. m. § 5 SGB VIII) gestärkt werden soll.<sup>13</sup>

Der/Die Anspruchsberechtigte ist im Gegensatz zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht an den Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII gebunden, wenn er/sie die Dienste von Trägern in Anspruch nehmen will. Soweit er/sie die Leistungen bei Privatpersonen einkaufen möchte, gilt ebenfalls keinerlei Bindung an bestimmte Entgeltvereinbarungen. Damit geht allerdings auch einher, dass die mit den Entgeltvereinbarungen verbundenen Qualitätsvorgaben ebenfalls keine Anwendung finden, auch wenn sie im SGB VIII im Verhältnis zwischen öffentlichem und freiem Träger geregelt sind und in Einzelvereinbarungen umgesetzt werden.

Davon unabhängig allerdings besteht die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen. Parallel dazu

ist die Pflicht aus § 72a SGB VIII zu erfüllen und durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass diese keine Personen nach § 72a S. 1 SGB VIII beschäftigen.

Beide Pflichten zum Abschluss von Vereinbarungen gelten abstrakt und sind allein danach zu beurteilen, ob die Träger von Einrichtungen und Diensten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anbieten. Damit gilt im Umkehrschluss aber, dass diejenigen Träger als Adressaten der Vereinbarung auszumachen sind, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbringen. Auch diese Leistungen gehören selbstverständlich zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Damit steht fest, dass immer dann, wenn Anspruchsberechtigte im Rahmen des Persönlichen Budgets Teilhabeleistungen bei Trägern einkaufen, diese grundsätzlich Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und zum Einsatz von persönlich geeigneten Fachkräften nach § 72a SGB VIII abgeschlossen haben müssen.

Anders sieht es aus, wenn die Leistungen durch Einzelpersonen erbracht werden, die nicht bei einem Träger angestellt sind. In diesem Fall wird der/die Budgetnehmer/in häufig zum/zur Arbeitgeber/in (vgl. unter 7.) und entscheidet in der Regel über die erforderliche fachliche Qualifikation und Kompetenz in eigener Verantwortung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch berechtigt, im Rahmen der Zielvereinbarung nach § 4 BudgetV eine Vereinbarung mit dem/der Budgetnehmer/in über die Qualitätssicherung abzuschließen. Hierüber ist es nicht nur möglich, sondern durchaus im Sinne des Gesetz- und auch Verordnungsgebers, Kriterien der Qualitätssicherung aufzustellen.

Allerdings ist zu beachten, dass eine schematische Übernahme der Qualitätssicherungsregeln des Sach- und Dienstleistungs-

<sup>13</sup> Majerski-Pahlen, in: Neumann u. a., SGB IX, 11. Aufl. 2005, § 17 Rn 4.



systems als ausgeschlossen gilt, da hiermit die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten ungerechtfertigt eingeschränkt werde.<sup>14</sup> Die Qualitätssicherung sei daher an der Ergebnisqualität auszurichten. Unter Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der in der Regel im Hilfeplan vereinbarten Ziele zu verstehen. Sie ist damit nicht als Teil der Prozessqualität aufzufassen, die sich auf den Ablauf der Leistungserbringung bezieht.<sup>15</sup>

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags und der Pflicht zum Einsatz persönlich geeigneter Personen handelt es sich fraglos um Elemente, die der Prozess- und nicht der Ergebnisqualität zuzuordnen sind. Damit stellt sich die Frage, ob es dennoch zulässig sein kann, in den Zielvereinbarungen entsprechende Kriterien zu vereinbaren.

An dieser Stelle ist daran zu denken, dass es bei den fraglichen Regelungen um Bestandteile des Schutzauftrags geht, der seinerseits Ausfluss des verfassungsrechtlich verankerten staatlichen Wächteramts aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ist. Aus diesem Grund dürfte die Aufnahme von Qualitätskriterien zur Sicherstellung des Schutzauftrags in der Zielvereinbarung nach § 4 BudgetV keinesfalls als „schematische Übernahme der Qualitätssicherungsregeln des Sach- und Dienstleistungssystems der Kinder- und Jugendhilfe“ zu verstehen sein. Vielmehr erscheint hier in jedem Einzelfall gerechtfertigt, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form eines Persönlichen Budgets der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Beachtung findet.

Erbringen Einzelpersonen Teilhabeleistungen, die hierfür mit einem Persönlichen Budget vergütet werden, so sollte in der Zielvereinbarung mit dem Anspruchsberechtigten aufgenommen werden, dass er nur die Leis-

tungen solcher Personen in Anspruch nimmt, die sich gegenüber dem Jugendamt verpflichten, den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrzunehmen. Außerdem sollen diese Personen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, um ihre persönliche Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII zu belegen.

## **6. Wie ist die Elternverantwortung in Abgrenzung zur Aufgabe des Kinderschutzes durch das Jugendamt zu sehen, wenn Eltern selbst einen Leistungserbringer beauftragen, der nicht an das Verfahren nach § 8a SGB VIII gebunden ist?**

Wie soeben dargestellt (s. 5.), ist ein Erbringer von Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII in der Regel an das Verfahren nach § 8a SGB VIII gebunden, wenn es sich bei dem Erbringer um einen Träger handelt.

Erbringt eine Einzelperson Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, so gilt, dass mit dem Anspruchsberechtigten nach § 4 BudgetV zu vereinbaren ist, dass die Einzelperson den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnimmt (s. 5.). Dies müsste dann mit dem Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Einzelperson begleitet werden.

Unabhängig von der Frage eines persönlichen Budgets bietet sich also an, einen Entwurf einer solchen Vereinbarung im Jugendamt zu erarbeiten, der die Pflichten bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags von Einzelpersonen regelt, die Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII erbringen. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich nicht um identische Vereinbarungen wie mit Trägern der freien Jugendhilfe handeln kann, da hier spezifische Unterschiede zu berücksichtigen sind, die zwangsläufig mit der Erbringung einer Leistung durch eine Einzelperson einhergehen. Insbesondere kann eine Einzel-

<sup>14</sup> Welti (Fn 2), Anh. zu § 17, § 4 BudgetV Rn 6.

<sup>15</sup> Vgl. insb. die Rahmenvereinbarungen nach § 78f SGB VIII auf Landesebene.

person keine Fachberatung im Team in Anspruch nehmen, sondern ist auf schnelle, unkomplizierte Zugänge zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne von § 8a Abs. 2 SGB VIII beziehungsweise einer Stelle angewiesen, die eine solche vorhält. Auch sollte der Finanzierung dieser Aufgabe, wenn sie durch eine Einzelperson wahrgenommen wird, besondere Beachtung geschenkt werden, da von ihr nicht erwartet werden kann, dass sie in ungedeckte Vorleistung tritt. Hier dürften Mängel in der finanziellen Ausstattung schnell zu Risiken in der Umsetzung des Schutzauftrags führen. Da andererseits eine nachgewiesene Abrechnung der Leistung schon aus Gründen des Datenschutzes ausscheidet, wird es in der praktischen Umsetzung vor allem um kostenfreien Zugang zu freien Trägern mit einem entsprechenden Angebot gehen.

#### **7. Was ist von den Eltern zu beachten, wenn sie selbst einen Leistungserbringer beauftragen; sind sie dann immer zugleich Arbeitgeber des Leistungserbringers?**

Gemäß § 14 SGB I ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Anspruchsberechtigten im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Diese Pflicht spielt im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets dann eine besondere Rolle, wenn die Anspruchsberechtigten beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter/innen als Arbeitgeber/innen auftreten wollen. Arbeitgeber ist zunächst derjenige, der die Leistung von Arbeit von einem Arbeitnehmer kraft Arbeitsvertrag verlangen kann und zugleich Schuldner des Vergütungsanspruchs ist.<sup>16</sup>

Hier ist mit Blick auf das Persönliche Budget also zu unterscheiden: Der/Die Budgetnehmer/in kann die erforderlichen Leistungen

entweder bei einem Träger einkaufen, der seine Leistungspflicht erfüllt, indem er eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter damit beauftragt. Im Verhältnis zu diesem bleibt er weisungsbefugt, sodass die Mitarbeiterin Angestellte des Trägers bleibt. Der/Die Budgetnehmer/in wird nicht zum/zur Arbeitgeber/in, sondern erteilt dem Träger einen Auftrag, für den er/sie mit seinem/ihrer Persönlichen Budget zahlt.

Anders sieht dies hingegen aus, wenn mit einer Einzelperson ein Vertrag über die Erbringung der Dienstleistung abgeschlossen wird. Damit wird in aller Regel ein Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistung im Austausch mit einer Vergütung abgeschlossen, sodass der/die Budgetnehmer/in im Verhältnis zur Einzelperson die Stellung des/der Arbeitgebers/-geberin einnimmt. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass mit der Pflegeperson, der Integrationshilfe in Schule, Kita oder Freizeit oder der integrativen Familienhilfe ein Arbeitsvertrag über die Erbringung entsprechender Dienstleistungen geschlossen wird. Dass der/die Leistungserbringer/in nicht Beschäftigte/r, sondern selbstständig tätig ist, wird sich in aller Regel nur dann darlegen lassen, wenn er/sie eine Vielzahl von Aufträgen vorweisen kann, nicht ausschließlich oder vorwiegend vom/von der Budgetnehmer/in bezahlt wird oder die Tätigkeit auch sonst eine weisungsgebundene Selbstständigkeit aufweist. Wird beispielsweise eine ambulante Hippotherapie über ein Persönliches Budget als Teilhabeleistung finanziert, so wird der/die Therapeut/in wahrscheinlich Selbstständige/r mit einer Vielzahl von Aufträgen sein, wird hingegen eine schulische Integrationshilfe finanziert, die während der gesamten Schulzeit zum Einsatz kommt, so wird diese weder weitere Aufträge annehmen können noch ist sie weisungsungebunden, sodass – neben der Beauftragung eines freien Trägers – kaum eine andere Möglichkeit als das Arbeitgebermodell bleibt.

<sup>16</sup> Preis, in: Ascheid u. a., Kündigungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn 73.

Der/Die Budgetnehmer/in – und im Rahmen seiner Beratungspflicht also auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – sollte insoweit die Regelungen zur Scheinselbstständigkeit im Blick haben. Dies betrifft das Problem, dass jemand als Selbstständige/r auftritt, tatsächlich jedoch als Arbeitnehmer/in einzuordnen ist, da er/sie im Ergebnis doch (fast) ausschließlich für eine/n Auftraggeber/in tätig ist.<sup>17</sup>

### **8. Sind von dem/der Budgetnehmer/in auch Fragen der Unfallversicherung und der Sozialversicherungspflicht zu klären?**

Hat die Prüfung ergeben, dass der/die Budgetnehmer/in Arbeitgeber/in ist, so ist er/sie auch grundsätzlich zur Leistung der Sozialabgaben verpflichtet und insoweit meldepflichtig.<sup>18</sup>

Da Meldeverstöße als Ordnungswidrigkeit, aber auch als Straftat geahndet werden können,<sup>19</sup> sind die Meldepflichten ausgesprochen ernst zu nehmen. Zudem können versäumte Meldungen erhebliche Nachzahlungen von Sozialabgaben zur Folge haben. Insoweit ist auch daran zu denken, dass diese im Ergebnis wohl vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Amtshaftung oder der Haftung aus sozialrechtlichem Herstellungsanspruch zu zahlen sind, wenn er seiner Beratungspflicht insoweit nicht pflichtgemäß nachgekommen ist. Es empfiehlt sich angesichts des Haftungsrisikos nicht nur eine sorgfältige Dokumentation der Beratung, sondern auch der Tatsache, dass der/die Berechtigte diese auch erhalten hat.

<sup>17</sup> Vgl. IHK Merkblatt Scheinselbstständigkeit unter [www.gruenderlexikon.de/.../Merkmale\\_der\\_Scheinselbstaendigkeit.pdf](http://www.gruenderlexikon.de/.../Merkmale_der_Scheinselbstaendigkeit.pdf).

<sup>18</sup> § 28a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 2 Nr. 1 DEÜV; Mette, in: Rolfs u. a., Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Stand: 01.06.2011, § 28a Rn 3.

<sup>19</sup> Seewald, in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand: 2011, § 28a Rn 28.

Zu den Pflichtversicherungen gehören die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfallversicherung und die soziale Pflegeversicherung.

### **9. Gibt es Richtlinien, an denen die Höhe des Budgets bemessen werden kann?**

Da das Persönliche Budget keine Leistung der Eingliederungshilfe darstellt, sondern lediglich eine Finanzierungsform, gilt, dass das Persönliche Budget so individuell zu bemessen ist, wie der Eingliederungsbedarf sich im Einzelfall darstellt. Richtlinien zur Bemessung des Persönlichen Budgets verbieten sich daher.

Maßgeblich ist zunächst, welche Hilfeleistung inhaltlich überhaupt gewährt werden soll. Hier ist zwischen vollstationären, teilstationären und ambulanten Hilfen zu unterscheiden. Für voll- und teilstationäre Hilfen lassen sich in der Regel ausreichend Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Ermittlung üblicher Kostenhöhen verfügbar machen.

Als Bemessungsgrundlage für ambulante Leistungen können insbesondere regionale Verabredungen über die Kosten von Fachleistungs- beziehungsweise Assistenzstunden dienen.<sup>20</sup> Da das Persönliche Budget gewährt wird, um damit in der Regel persönliche Dienstleistungen einzukaufen, verbindet es sich üblicherweise mit einer Bedarfsfeststellung, die nicht nur auf die Inhalte der erforderlichen Leistungen verweist, sondern auch auf ihren erforderlichen zeitlichen Umfang. Daraus ergibt sich im Idealfall, welche Stundenzahl für qualifizierte Fachleistungen und welche Stundenzahl für weniger qualifizierte Assistenzleistungen anzusetzen ist. Auf dieser Grundlage kann die

<sup>20</sup> Vgl. Anlage IV des Rahmenvertrags II NW nach § 78f SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78a Abs. 1 SGB VIII.

Monetarisierung der Leistung mit einer gewissen Verlässlichkeit erfolgen.

Problematisch ist, dass das Persönliche Budget grundsätzlich die Möglichkeit verschaffen soll, die Leistungen nach Marktkriterien einzukaufen. Der/Die Budgetnehmer/in muss also grundsätzlich in die Lage versetzt werden, zwischen unterschiedlichen Angeboten auszuwählen. Dabei liegt auf der Hand, dass diese unterschiedlichen Angebote auch unterschiedliche Preise haben dürfen. Dies wiederum hat zur Folge, dass dem/der Budgetnehmer/in möglicherweise mehr oder weniger Geld mit dem Persönlichen Budget zur Verfügung steht, um sich die Leistung einzukaufen. Wie damit im Rahmen der Leistungsgewährung umzugehen ist, lässt sich derzeit noch nicht als Empfehlung formulieren. Fest steht allerdings, dass die teilweise zu beobachtende Praxis, die Kosten einer Fachleistungsstunde einseitig vom öffentlichen Träger auf einen Betrag festzusetzen, der sich in der Praxis tatsächlich nicht realisieren lässt, rechtswidrig sein dürfte. Auf keinen Fall darf das Persönliche Budget dazu führen, dass dem/der Anspruchsberechtigten nicht die gesamte Leistung gewährt wird, sondern bei der Bemessung der Höhe davon ausgegangen wird, dass er/sie standardmäßig einen Eigenbeitrag leisten muss. Ein solcher ist gesetzlich ausschließlich im Rahmen der Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff. SGB VIII und damit gerade bei ambulanten Leistungen nicht vorgesehen.

**10. Wie kann sichergestellt werden, dass das Persönliche Budget auch zweckentsprechend eingesetzt wird, und welche Konsequenzen sind zu ziehen, wenn die Eltern die Geldleistungen zweckfremd verwenden?**

Mit der Gewährung eines Persönlichen Budgets soll der Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 4 BudgetV einhergehen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BudgetV soll sie Regelun-

gen über die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs enthalten.

Damit ist nicht gesagt, dass ein Nachweis erbracht werden muss. In geeigneten Fällen wird das Budget ohne Nachweiserbringung gewährt. Häufig wird es jedoch im Interesse des Leistungsträgers liegen, sich Nachweise über die Erbringung der Leistung vorlegen zu lassen. Dies wird dann in der Zielvereinbarung entsprechend geregelt. Auch die Konsequenzen über das Fehlen des Nachweises sollten dort geregelt werden.

Bei den Konsequenzen ist daran zu denken, dass zum einen die nicht zweckentsprechende Verwendung von Geldmitteln Grund gibt, um den Verwaltungsakt der Leistungsgewährung gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X aufzuheben und die Geldleistungen über § 50 SGB X zurückzuverlangen.

Gleichzeitig ist aber auch eine sogenannte „Schwankungsreserve“ eine sinnvolle Regelung, deren Vereinbarung sich oft anbietet. Damit ist gemeint, dass die Leistungen zwar grundsätzlich im leistungsüblichen Monatszeitraum gewährt werden, der/die Budgetnehmer/in aber die Möglichkeit haben soll, in eigener Regie darüber zu entscheiden, ob er/sie immer die gesamte Leistung für einen Monat in Anspruch nimmt oder ob er/sie sich den Spielraum verschafft, in einem Monat mehr und im nächsten dafür weniger Leistungen in Anspruch zu nehmen. So besteht auch die Möglichkeit für besonders bedarfsintensive Zeiten (wie z. B. eine Urlaubsreise beziehungsweise -vertretung) anzusparen. Es empfiehlt sich daher, einen angemessenen langen Zeitraum für die Schwankungsreserve festzulegen. Im Ergebnis heißt das, dass der/die Budgetnehmer/in nicht jeden Monat nachweisen und abrechnen muss, sondern z. B. für ein halbes oder ein ganzes Jahr den Nachweis erbringt, dass er/sie in dieser Zeit das gesamte Budget für die vereinbarten Leistungen verwendet hat.

### III. Ausblick

Die Befassung mit virulenten Fragestellungen aus der Praxis zur Umsetzung des Persönlichen Budgets in der Kinder- und Jugendhilfe sollte im Ergebnis Mut machen, sich dieser Aufgabe mit weniger Skepsis und mehr Blick für ihre Möglichkeiten anzunehmen. Die Gewährung einer Leistung in Form des Persönlichen Budgets ist eine intensive Form der Beteiligung der Leistungsberechtigten. Wenngleich die voranstehenden Erläuterungen zeigen, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch beim Persönlichen Budget viele Steuerungsmöglichkeiten verbleiben, so steht doch auf der anderen Seite fest, dass die Selbstbestimmung des/der Berechtigten deutlich gestärkt wird und damit seine/ihre Beteiligung in anderer Weise ernst genommen werden muss, als wenn sich diese in der Einladung zur Hilfeplanung erschöpft.

Es sei unbestritten, dass Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe immer ein besonders waches Auge in Hinsicht auf das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen haben müssen, aber dieses wache Auge wird keineswegs durch die Gewährung eines Persönlichen Budgets verschleiert.

Leistungsberechtigten beziehungsweise ihren Eltern oder Vormündern/ Ergänzungspflegerinnen wird vielmehr ein grundsätzliches Vertrauen ausgesprochen, dass sie die ihnen anvertrauten finanziellen Mittel zum Wohl ihres Kindes einsetzen. Dieses Vertrauen wird aber nicht blind ausgesprochen, sondern unterliegt wie jede Leistung der Kinder- und Jugendhilfe einem regelmäßigen Abgleich. Die Ängste, die das Persönliche Budget in besonderer Weise in Bezug auf den Schutzauftrag auszulösen scheint, sollten sich angesichts der Steuerungsmöglichkeiten und der rechtlichen Grundlagen schnell beruhigen lassen.

Wie so oft bei der Gewährung sozialer Dienstleistungen dürfte es auch im Kontext des Persönlichen Budgets viel um Haltung gegenüber den Klienten und gegenüber der eigenen Rolle gehen. Die Umsetzung des Persönlichen Budgets eröffnet unter dieser Perspektive neue Möglichkeiten der kritischen Hinterfragung – z. B. auch darüber, wie viel Beteiligung und Eigenverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe gewünscht ist.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---